

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2013

Nr. 2013/2277

Statuten des Zweckverbandes Pastoralraum Dünnerthal Genehmigung der Änderung

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2013 reichte der Zweckverband Pastoralraum Dünnerthal dem Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden (AGEM), eine Änderung der Statuten des Zweckverbandes Pastoralraum Dünnerthal zur Genehmigung durch den Regierungsrat ein. Die Änderung wurde zuvor von den Gemeindeversammlungen der sechs römisch-katholischen Kirchgemeinden Aedermannsdorf, Gänsbrunnen, Herbetswil, Laupersdorf, Matzendorf und Welschenrohr bereits beschlossen. Die Statutenänderung betrifft die §§ 4, 5, 7, 8, 10, 13 und 18. Das AGEM unterzog die Statutenänderung einer Prüfung und hatte dazu keine Bemerkungen oder Korrekturen anzubringen.

Mit Schreiben vom 21. November 2013 überwies das AGEM die Statutenänderung dem Departement für Bildung und Kultur (DBK), damit es dem Regierungsrat die Genehmigung beantragen kann.

2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes [GG] vom 16.2.1992 [BGS 131.1]) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Absatz 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtssetzenden Gemeindefragmente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind.

Die Statuten des Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Statutenbestimmungen. Geprüft wird ausschliesslich der Statutentext; Erläuterungen zum Text oder zu den Motiven der Regelungen werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Absatz 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Das AGEM hat die von den sechs Verbandsgemeinden bereits beschlossene Statutenänderung einer Prüfung unterzogen und hatte dazu keine Bemerkungen oder Korrekturen aus gemeinde-rechtlicher Sicht anzubringen. Das DBK kann sich dieser Würdigung anschliessen.

Die Statutenänderung kann demnach vom Regierungsrat genehmigt werden. Die Genehmigungsgebühr wird auf 500 Franken festgelegt. Sie wird dem Zweckverband zur Bezahlung auf-erlegt.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 166 ff., 209 Absätze 1 und 2, 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Feb-ruar 1992 (BGS 131.1) und § 18 Absatz 2 des Gebührentarifs (GT) vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird verfügt:

- 3.1 Die Änderung der Statuten des Zweckverbandes Pastoralraum Dünnerthal (von den Gemeindeversammlungen der sechs römisch-katholischen Kirchgemeinden Aedermannsdorf, Gänsbrunnen, Herbetswil, Laupersdorf, Matzendorf und Welschenrohr am 11.4.2013, 18.6.2013, 5.6.2013, 19.6.2013, 1.7.2013 und 4.7.2013 beschlossen) wird genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken. Sie wird dem Zweckverband Pastoralraum Dünnerthal zur Bezahlung auferlegt und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110).

Kostenrechnung

Zweckverband Pastoralraum Dünnerthal.
Beat Bader, Präsident, Lemisweg 92, 4714 Aedermannsdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--
	Fr.	500.--

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Departement für Bildung und Kultur
--------------	--

Beilage

Statuten des Zweckverbandes des Pastoralraumes Dünnerthal

Verteiler (mit Beilage)

Regierungsrat (6)

Departement für Bildung und Kultur (4) VEL, DA, IW, LS

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Dominik Fluri, Prisongasse 1, Postfach 157,
4502 Solothurn

Zweckverband Pastoralraum Dünnerthal, Beat Bader, Präsident, Lemisweg 92,
4714 Aedermannsdorf (Versand durch DBK, **mit Rechnung**)